

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/17/0090

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/17/0021 E 14. Juni 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Der Revisionswerber hat in seiner Beschwerde ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Da das LVwG mit Erkenntnis entschieden hat, kommt ein Absehen nach § 44 Abs. 4 VwGVG, das unter anderem voraussetzt, dass das Verwaltungsgericht einen Beschluss zu fassen hat, nicht in Betracht (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2017/17/0703, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025170090.L02